

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

zum

Bebauungsplan Hauptstraße 15

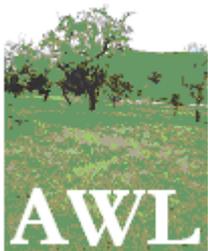
im Gebiet der

Gemeinde Untereisesheim Landkreis Heilbronn

Auftraggeber:

Gemeinde Untereisesheim
Rathausplatz 1
74257 Untereisesheim

Oktober 2022



Arbeitsgemeinschaft
Wasser und
Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Untersuchungsgebiet und Strukturen	4
3.1.	Gebäude	5
3.2.	Umgebende Freiflächen	12
4.	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	14
5.	Planungsrelevante Arten, Konfliktermittlung und Eingriffskompensation	15
6.	Fazit	17

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Lage des Untersuchungsgebiets im Ort	4
2	Lage der Gebäude im Plangebiet	5
3	Nord- und Westseite von Gebäude A ohne Nistgelegenheit unter dem Dach	6
4	Nord- und Ostseite von Gebäude A ohne Nistgelegenheit unter dem Dach	6
5	Breiter Übergangsspalt zwischen Verkleidung und Wand von Gebäude A	7
6	Süd- und Ostseite von Gebäude A ohne Nistgelegenheit unter dem Dach	7
7	Vergitterter Ventilator und mit wellplattenverkleideter Wand von Gebäude A	7
8	Schadhafte Wellplatten mit Lücken an verkleideter Außenwand von Gebäude A	7
9	Keine besiedelbare Spalte zwischen Platten und Außenwand von Gebäude A	7
10	Neu eingebaute Fenster des Gebäudes A ohne Nischen oder Spalten	7
11	Erdgeschoss von Gebäude A ohne Öffnung und tierische Nutzungsspuren	8
12	Erdgeschoss von Gebäude A ohne Öffnung und tierische Nutzungsspuren	8
13	Erdgeschoss von Gebäude A ohne Öffnung und tierische Nutzungsspuren	8
14	Obergeschoss von Gebäude A ohne Öffnung und tierische Nutzungsspuren	8
15	Offene Westseite des zweiteilig aufgebauten Schuppens (Gebäude Nr. B)	9
16	Ostseite des zweiteilig aufgebauten Schuppens (Gebäude Nr. B)	9
17	Giebelseits an der Westseite von Gebäude B ohne Nistmöglichkeiten	9
18	Innenseite des Nordteils von Gebäude B ohne Nestreste oder Kots Spuren	9
19	Innenseite des südlichen Gebäudeteils B ohne Nistmöglichkeit oder Spalten	10
20	Dachboden von Gebäude B ohne jegliche Spuren tierischer Nutzung	10
21	Dachboden von Gebäude B ohne jegliche Spuren tierischer Nutzung	10
22	Dachboden von Gebäude B ohne jegliche Spuren tierischer Nutzung	10
23	Nordwestliche Ansicht von Gebäude C ohne Nistmöglichkeiten	11
24	Treppenaufgang von Gebäude C mit Überdachung ohne Nistmöglichkeiten	11
25	Nordöstliche Ansicht auf Gebäude C ohne Nistmöglichkeit oder Wandspalten	11
26	Östliche Giebelseite von Gebäude C ohne Nistgelegenheit am Dach	11
27	Südseite von Gebäude C ohne Nistgelegenheit im Bereich des Daches	12
28	Vergittertes Kellerfenster von Gebäude C ohne Zugangsmöglichkeit für Tiere	12
29	Nordwestliches Plangebiet von der Friedenstraße aus betrachtet	12
30	Südwestliches Plangebiet von der Friedenstraße aus betrachtet	12
31	Von Verdichtung des Bodens geprägte Vegetation westlich von Gebäude A	13
32	Bestand von Ruderalvegetation westlich von Gebäude A	13
33	Umfeld südlich von Gebäude B	13
34	Stützmauer im Umfeld von Gebäude B an der stark befahrenen Hauptstraße	13
35	Garten mit Zierrasen östlich von Gebäude C neben der Hauptstraße	13
36	Garten mit Zierrasenresten südlich von Gebäude C mit asphaltierter Zufahrt	13

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Untereisesheim möchte durch den Bebauungsplan „Hauptstraße 15“ eine innerörtliche Fläche (Flurstück Nr. 1339/6) planerisch zur Neubebauung mit Wohnhäusern vorbereiten, um damit dem steigenden Bedarf zu entsprechen. Bei der Fläche handelt es sich um eine innerörtliche, landwirtschaftlich geprägte Fläche, auf der eine Scheune, einen Schuppen und ein älteres Wohnhaus stehen. Die Freifläche ist überwiegend asphaltiert, stellenweise mit einer Schottersteindecke versehen und wird vereinzelt von grasiger Vegetation eingenommen.

Solche Strukturen können europarechtlich und national streng geschützten Arten (heimische Vogelarten, Arten nach Anhang IV FFH-RL) als Habitat dienen.

Daher war als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt eine *artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (AR)* durchzuführen. In ihr wurde auf der Grundlage einer Untersuchung der tierökologisch relevanten Strukturen ermittelt, welche Tierartengruppen im Plangebiet vorkommen und durch das Vorhaben i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt werden können und für welche Artengruppen Vorkommen auszuschließen sind. Im Fokus standen die europäischen Vogelarten sowie europarechtlich geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Durch die AR wird der Inhalt einer eventuell erforderlichen und vertieften *Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)*, in der die Populationen von Arten untersucht und bezüglich des Eingriffs naturschutzrechtlich bewertet werden, inhaltlich auf das notwendige Maß eingegrenzt. Die AR wurde durch Herrn Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) durchgeführt, die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dargelegt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch ein Vorhaben ab, so kann die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist auch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

3. UNTERSUCHUNGSGEBIET UND STRUKTUREN

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Plangebiet auf Flurstück Nr. 1339/6, in dem planungsrelevante Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten (Abb. 1). Im Westen wird die Fläche durch die Friedenstraße und im Osten durch die Hauptstraße begrenzt, nördlich und südlich grenzt die Wohnbebauung an das Grundstück. Auf der Fläche stehen eine Scheune, ein Schuppen und ein älteres Wohnhaus. Mehr als die Hälfte der gebäudeumgebenden Freifläche ist asphaltiert, stellenweise mit einer Schottersteindecke versehen und wird vereinzelt von grasiger Vegetation eingenommen.

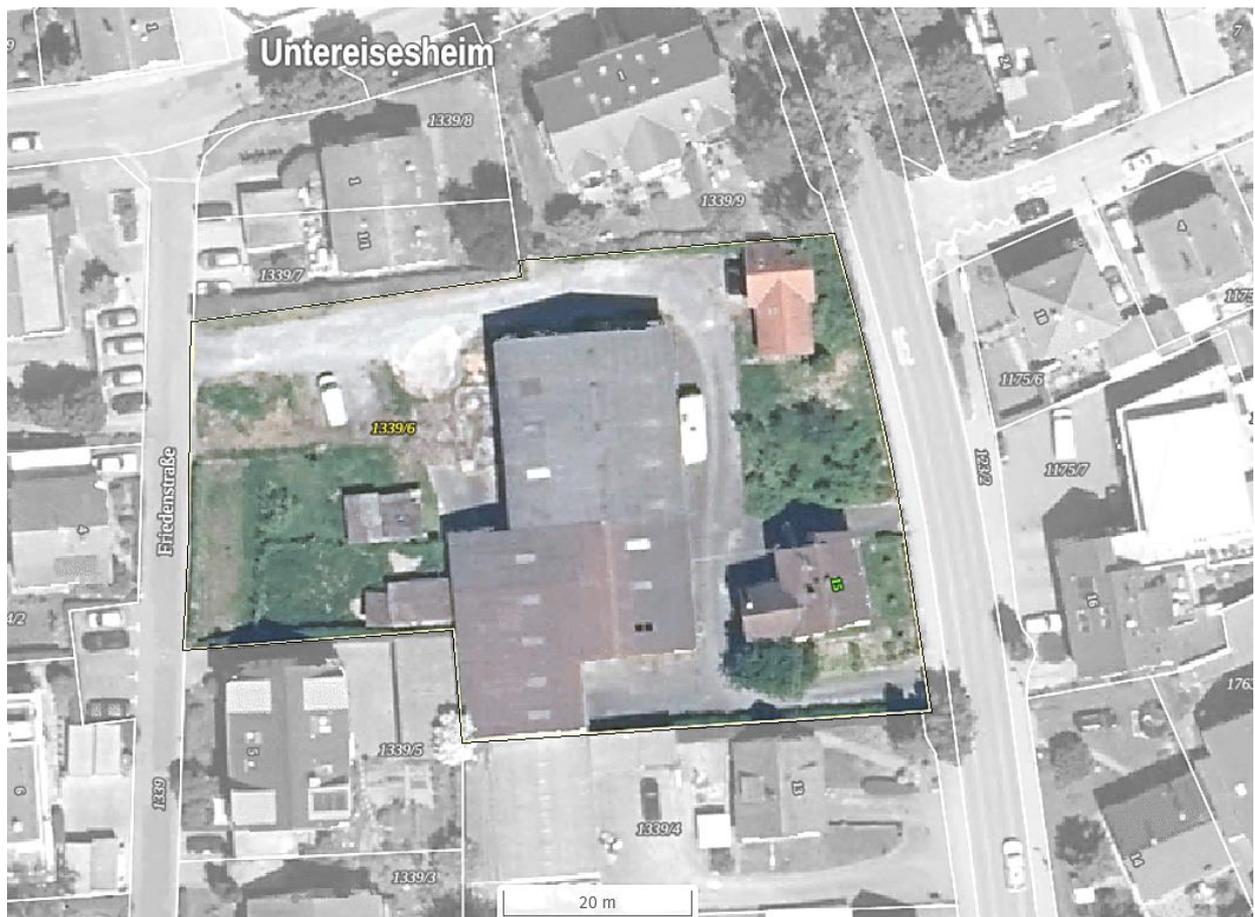


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets im Ort (farbig unterlegt); Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Der westliche Teil der Freifläche wird zeitweilig je nach Bedarf als Stellplatz für Wohnwägen und andere Fahrzeuge genutzt, entsprechend verdichtet ist der Boden in weiten Bereichen. Nachfolgend werden die vorhandenen Strukturen eingehender beschrieben und mit aktuellem Bildmaterial (aufgenommen durch den Verfasser und frei von Rechten Dritter) ergänzt.

3.1. Gebäude

Im Plangebiet befinden sich mehrere Gebäude unterschiedlicher Beschaffenheit, die ausnahmslos abgebrochen werden sollen und die jeweils spezifische tierökologisch relevante Baumerkmale aufweisen (vgl. Abb. 2). Dabei handelt es sich um eine Scheune (A in Abb. 2), die in zwei Teilbereiche gegliedert ist, einen ebenfalls zweiteilig gegliederten Schuppen (B in Abb. 2) sowie ein leerstehendes Wohngebäude (Hauptstraße 15, C in Abb. 2).



Abb. 2: Lage der Gebäude im Plangebiet, Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Mit der nachfolgenden Übersicht sollen bauliche Aspekte dieser Gebäude im Hinblick auf eine mögliche Eignung als Teilhabitat streng geschützter Arten und etwaiger Nutzungshinweise durch solche dargestellt werden.

Gebäude Nr. A (gemäß Abb. 2)	Baulicher Aspekt	Beschreibung
	Dachüberstände, Überdachungen	An den Giebelseiten und den Traufseiten des Gebäudes weist das flache, aus Wellplatten bestehende Dach zwar sehr schmale Dachüberstände auf, doch fehlen hier an deren Unterseite Dachbalken oder andere Strukturen, die als Auflagefläche zum Bau von Nestern dienen könnten. Potentielle Spaltenquartiere fehlen in diesen Bereichen ebenfalls (Abb. 3 – 6), vorhandene Spalten sind zu breit, zu wenig tief und werden im Sommer extrem erhitzt.
	Außenwände	Die Außenwände enthalten keine Nischen oder Hohlräume, die brutwilligen Vogelarten einen Ansatz zum Nestbau bieten. Zwar sind alle Außenwände mit Wellplatten verkleidet, doch werden die Spalten aufgrund der zu geringen Breite und Tiefe (Abb. 5)

		sowie der extremen Erhitzung im Sommer als ungeeignet für ein Fledermausquartier bewertet (Abb. 7 – 10). Nutzungsspuren geschützter Tiere an den Wänden oder am Boden unterhalb der Wände sind nicht vorhanden. Kleinere Hohlräume, die an einer schadhaften Wellplatte an der Außenwand auftreten, sind nicht von Fledermäusen besiedelbar, da sie sich bei Sonneneinstrahlung extrem erwärmen und nur glatte Unterlagen bieten, die Fledermäusen keine Halt bieten würden.
	Innenbereich	Da einzelne schadhafte Stellen mit Folie oder mit Metallgitter verschlossen und sämtliche Fenster geschlossen und unbeschädigt sind, existieren für quartiersuchende Tierarten keinerlei Zugangsmöglichkeit (Abb. 11 – 14). Nutzungsspuren geschützter Tiere sind dementsprechend im Innenraum der Scheune nicht vorhanden.
	Dachboden	Nicht vorhanden.



Abb. 3: Nord- und Westseite von Gebäude A (nach Abb. 2) ohne Nistgelegenheit unter dem Dach.



Abb. 4: Nord- und Ostseite von Gebäude A (nach Abb. 2) ohne Nistgelegenheit unter dem Dach.



Abb. 5: Breiter Übergangsspalt zwischen Wellplattenverkleidung und Wand von Gebäude A.



Abb. 6: Süd- und Ostseite von Gebäude A (nach Abb. 2) ohne Nistgelegenheit unter dem Dach.



Abb. 7: Vergitterter Ventilator und mit wellplattenverkleideter Außenwand von Gebäude A.



Abb. 8: Schadhafte Wellplatten mit Lücken an verkleideter Außenwand von Gebäude A.



Abb. 9: Keine besiedelbare Spalte zwischen Wellplatten und Außenwand von Gebäude A.



Abb. 10: Neu eingebaute Fenster des Gebäudes A ohne Nischen oder Spalten.



Abb. 11: Erdgeschoss im Nordteil von Gebäude A ohne Öffnung und tierische Nutzungsspuren.



Abb. 12: Erdgeschoss im Nordteil von Gebäude A ohne Öffnung und tierische Nutzungsspuren.



Abb. 13: Erdgeschoss im Südteil von Gebäude A ohne Öffnung und tierische Nutzungsspuren.



Abb. 14: Obergeschoss im Südteil von Gebäude A ohne Öffnung und tierische Nutzungsspuren.

Gebäude Nr. B (gemäß Abb. 2)	Baulicher Aspekt	Beschreibung
	Dachüberstände, Überdachungen	Der Schuppen zeigt nur schmale Dachüberstände ohne jegliche Nistgelegenheit. Potentielle Spaltenquartiere fehlen in diesen Bereichen ebenfalls (Abb. 15 - 17).
	Außenwände	Die Außenwände enthalten keine Nischen oder Hohlräume, die brutwilligen Vogelarten einen Ansatz zum Nestbau bieten. Ebenso fehlen Verkleidungen oder andere Strukturen an den Wänden, die Fledermausarten schützende Spaltenquartiere bieten würden (Abb. 15 - 17).
	Innenbereich	Der Schuppen ist durch die vollständig offene Westseite frei zugänglich. An der Unterseite der Decke des nördlichen Schuppenteils (Abb. 18) befinden sich mehrere Nischen in den Übergängen von Dachbalken und Innenwänden, doch exzitieren dort keine Nester oder Reste von Nestern. Ebenso sind keinerlei Kotspuren vorhanden, die auf eine tierische Nutzung schließen lassen würden.
	Dachboden/Dach	Der Dachboden ist durch einen offenen Treppenaufgang frei zugänglich (der schmale Spalt eines offenstehenden Fensters ist diesbezüglich irrelevant) für quartiersuchende Tierarten. Allerdings wurden keinerlei Hinweise auf eine aktuelle oder zurückliegende tierische Nutzung vorgefunden (keine Nester oder Reste von solchen, Eierschalen, Federn und Kotspuren auf Balken, keine Kotpellets von Fledermäusen, keine Individuen beider Artengruppen). Die anzunehmende zeitweilige Anwesenheit des Steinmarders vermindert die Quartiereignung für die genannten Artengruppen.



Abb. 15: Offene Westseite des zweiteilig aufgebauten Schuppens (Gebäude Nr. B nach Abb. 2).



Abb. 16: Ostseite des zweiteilig aufgebauten Schuppens an der Hauptstraße (Gebäude Nr. B).



Abb. 17: Giebelseits an der Westseite von Gebäude B ohne Nistmöglichkeiten und Spaltenquartiere.



Abb. 18: Innenseite des Nordteils von Gebäude B ohne Nestreste oder Kotpuren.



Abb. 19: Innenseite des südlichen Gebäudeteils B ohne Nistmöglichkeit oder Spalten.



Abb. 20: Dachboden von Gebäude B (nach Abb. 2) ohne jegliche Spuren tierischer Nutzung.



Abb. 21: Dachboden von Gebäude B (nach Abb. 2) ohne jegliche Spuren tierischer Nutzung.



Abb. 22: Dachboden von Gebäude B (nach Abb. 2) ohne jegliche Spuren tierischer Nutzung.

Gebäude Nr. C (gemäß Abb. 2)	Baulicher Aspekt	Beschreibung
	Dachüberstände, Überdachungen	An den Seiten des Gebäudes gibt es schmale Dachüberstände, doch bieten die Dachbalken an deren Unterseite keine Auflageflächen zum Bau von Nestern. Dies gilt auch für die Überdachung des Treppenaufgangs. Potentielle Spaltenquartiere fehlen in diesen Bereichen ebenfalls. Unterhalb der Dachüberstände wurden keine Spuren tierischer Nutzung gefunden.
	Dachboden/Dach	Der Dachboden war durch ein offenes Fenster der Ostseite des Gebäudes für quartiersuchende Tiere zugänglich. Nach einer Kontrolle des Dachbodens hinsichtlich Spuren tierischer Nutzung, bei der nur Unmengen von Taubenkot vorgefunden wurde, jedoch keine Kotpellets von Fledermäusen, wurde das Fenster verschlossen, um eine spätere Ansiedlung quartiersuchender Tiere zu unterbinden.
	Außenwände	Die Außenwände enthalten abgesehen von kleinen quadratischen Aussparungen im Bereich des westlichen Giebels keine Nischen oder Hohlräume, die brutwilligen Vogelarten einen Ansatz zum Nestbau bieten. Potentielle Spaltenquartiere waren ebenfalls nicht erkennbar, dementsprechend wurden am Boden am Fuß der Wände kein Kot aufgefunden.
	Innenbereich	Für quartiersuchende Tierarten existiert keine Zugangsmöglichkeit.
	Unterkellerung	Aufgrund verschlossener Kellerfenster existiert für quartiersuchende Tiere keine Zugangsmöglichkeit in den Gewölbekeller des Gebäudes (Abb. 5).



Abb. 23: Nordwestliche Ansicht von Gebäude C (nach Abb. 2) ohne Nistmöglichkeiten.



Abb. 24: Treppenaufgang von Gebäude C (nach Abb. 2) mit Überdachung ohne Nistmöglichkeiten.



Abb. 25: Nordöstliche Ansicht auf Gebäude C (nach Abb. 2) ohne Nistmöglichkeit oder Wandspalten.



Abb. 26: Östliche Giebelseite von Gebäude C ohne Nistgelegenheit und Spalten im Bereich des Daches.



Abb. 27: Südseite von Gebäude C ohne Nistgele-



Abb. 28: Vergittertes Kellerfenster von Gebäude C

genheit und Spalten im Bereich des Daches.

(nach Abb. 2) ohne Zugangsmöglichkeit für Tiere.

3.2. Umgebende Freifläche

Einige wenige Gehölze waren bereits vor der Bestandsaufnahme gerodet oder gefällt. Der überwiegende Anteil der Freifläche ist asphaltiert, andere Teile sind mit einer Schottersteindecke versehen und westlich der langgezogenen, zweiteiligen Scheune befindet sich eine von Gras geprägte Vegetation. Die Vegetation enthält keine Kräuter, die europarechtlich oder national streng geschützten Schmetterlingen im Larvalstadium als Nahrung dienen könnten. Am Boden sind keine Hohlräume oder gelagerte Materialien vorhanden. Die nachfolgenden Abbildungen vermitteln Eindrücke der örtlichen Gegebenheiten:



Abb. 29: Nordwestliches Plangebiet von der Friedenstraße aus betrachtet.



Abb. 30: Südwestliches Plangebiet von der Friedenstraße aus betrachtet.



Abb. 31: Von Verdichtung des Bodens geprägte



Abb. 32: Bestand von Ruderalvegetation westlich

Vegetation westlich von Gebäude A (vgl. Abb. 2).

von Gebäude A (vgl. Abb. 2).



Abb. 33: Umfeld südlich von Gebäude B (vgl. Abb. 2).



Abb. 34: Stützmauer im Umfeld von Gebäude B (vgl. Abb. 2) an der stark befahrenen Hauptstraße.



Abb. 35: Garten mit Zierrasen östlich von Gebäude C (vgl. Abb. 2) neben der Hauptstraße.



Abb. 36: Garten mit Zierrasenresten südlich von Gebäude C (vgl. Abb. 2) mit asphaltierter Zufahrt.

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Vor dem Hintergrund der im Plangebiet vorhandenen Strukturen (Gebäude, Grünland) verweisen die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche prinzipiell die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tierarten Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) sowie die relevanten Zielarten gemäß dem Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg im Sinne des Artenschutzes schädigen könnten. Europarechtlich geschützte Pflanzenarten kommen aufgrund der Standorteigenschaften im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dabei kann zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Baubedingte Wirkfaktoren	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Lärmeinträge durch Abbruch- und nachfolgende Bauarbeiten in die Umgebung des Plangebiets	Qualitative Abwertung von Habitaten können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	➤ Vögel
Verlust von Gebäuden als Lebensraum	Verlust funktionaler Quartiere und Fortpflanzungsstätten besonders oder streng geschützter Tierarten durch Zerstörung	➤ Vögel ➤ Fledermäuse
Erdmodellierungsarbeiten im Baufeld	Tötung temporär fluchtunfähiger Arten in Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten, Unterbindung von Rückzug (Winterquartier) in lockerer Erde, Zerstörung von Wirtspflanzen und Quartierbäumen	➤ Vögel ➤ Fledermäuse ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Einträge von Staub	Durch Erdmodellierung entstehen Stäube, die sich auf der nahen Vegetation (Grünland, Laub von Gehölzen) ablagern können	➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Anlagebedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Nutzungsänderung bisher nicht überformter Vegetationsfläche	Verlust von Fortpflanzungsstätten bzw. Entwicklungshabitaten, Nahrungshabitaten und Winterquartieren	➤ Vögel ➤ Fledermäuse ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Betriebsbedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Einträge von Geräuschen und Licht in Umgebung	Störungen bedingen die qualitative Abwertung von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten oder Quartieren könnten zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	➤ Vögel ➤ Fledermäuse

5. BESTAND UND BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN

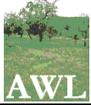
Im Rahmen von Begehungen am 15.02., 11.03. 02.09. und 28.09.2022 wurden die beschriebenen Strukturen im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer Habitateignung für planungsrelevante Tierartengruppen bewertet. Außerdem wurde bei den Begehungen nach Spuren tierischer Nutzungen gesucht. Vorkommen geschützter Pflanzenarten konnten aufgrund der Nutzung und der Standortbedingungen generell ausgeschlossen werden. Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen, mögliche Vorkommen, Einschätzung der Population/en, Einschätzung der Beeinträchtigung/en und Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen:

Art/Artengruppe	Mögliche Vorkommen	1. Einschätzung der Population/en 2. Einschätzung der Beeinträchtigung 3. Handlungsempfehlung
Vogelarten	ja	<p>1. Für gebäudebrütende Vögel boten die frei zugängliche Unterseite des Daches von Gebäude B (vgl. Abb. 2, 18) günstige Nistgelegenheiten, die sich für die Amsel oder den Hausrotschwanz zur Auflage von Nistmaterial eignen würden. Doch Nester von gebäudetypischen Vogelarten waren nicht vorhanden. Brutaktivitäten im ebenfalls frei zugänglichen Dachboden (offene Treppe) konnten ausgeschlossen werden, da hier Steinmarder jagen können und keine Nistplatzsicherheit gegeben ist. Für frei astbrütende Vogelarten standen keine als Nistplatz nutzbaren Gehölze zur Verfügung.</p> <p>2. Abhängig von dem Jahreszeitlichen Aspekt könnten durch die geplanten Abbrucharbeiten bezüglich gebäudeaffiner Vogelarten in Zukunft Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden. Populationsweit zu betrachtende Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG würden nicht erfüllt. Zwar wurden die Strukturen 2022 nicht als Nistplatz genutzt, doch kann dies für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>3. Unter Beachtung der gesetzlichen Frist gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG beim Abbruch der Gebäude und beim Roden der Gehölze können Tierverluste bzw. Tötungen fluchtunfähiger Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) von Vögeln vermieden werden.</p> <p>Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
Fledermausarten	nein	<p>1. Bzgl. der Gebäude A und B wurden die Innenbereiche vollständig kontrolliert. Nicht zugänglich war das Wohngebäude C, das jedoch quartiersuchenden Tieren keinerlei Zugangsmöglichkeit bot (alle Fenster sind intakt, Kellerfenster sind vergittert). Bei der Kontrolle der genannten Innenbereiche der Gebäude wurden keine Individuen von Fledermäusen angetroffen. Ebenso ergaben sich beim Absuchen der Böden keinerlei Hinweise auf eine zurückliegende Nutzung durch Fledermäuse in Form von charakteristischem Kot oder toten, mumifizierten Individuen. Baumbesiedelnden Fledermausarten stehen keine geeigneten Quartierbäume zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass das Areal als Jagd- bzw. Nahrungshabitat von gebäudebesiedelnden Fledermäusen (v.a. durch die fast omnipräsente Zwergfledermaus) der Umgebung genutzt wird. Die Nahrungshabitate von Fledermäusen erstrecken sich jedoch über größere Flächen und werden durch die geplante Neubebauung nicht signifikant beeinträchtigt, wobei konkreten Fall zu berücksichtigen ist, dass es in der weiteren Siedlungsumgebung zahlreiche Großbäume und Sträucher als strukturell für Insekten wertvolle Elemente vorhanden sind, die günstige Jagdmöglichkeiten eröffnen.</p>

		<p>2. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
Amphibienarten	nein	<p>1. Im Untersuchungsgebiet fehlen essentielle Habitatstrukturen, Vorkommen können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf</p>
Reptilienarten	nein	<p>1. Das Plangebiet bietet für die Mauer- und die Zauneidechse keine geeignete Habitatstrukturen (alte verlassene Wühlmausgänge als Versteck, feuchtigkeitsgeschützte Überwinterungsquartiere, lockerer Boden zur Eiablage usw.). Bei der Begehungen am 02.09.2022 (11.15 Uhr, 23° C) wurde intensiv nach Individuen gesucht. Gerade juvenile Zauneidechsen können in dieser Jahreszeit häufig aufgefunden werden. Ganzjährig kann die Mauereidechse erfasst werden, wenn die Temperatur für ihre Jagdaktivität hoch genug ist. Trotz gründlicher Suche wurde kein Vorkommen von Eidechsen festgestellt. Vor diesem Hintergrund wird der Schluss gezogen, dass im Untersuchungsgebiet keine Reptilien vorkommen.</p> <p>2. Durch das Vorhaben werden bzgl. Reptilien keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf</p>
Schmetterlinge	nein	<p>1. Vorkommen von europarechtlich geschützten Schmetterlingen sind im Plangebiet nicht möglich, da die essentiellen Larvalfutterpflanzen fehlen. Für den Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) fehlen geeignete Raupenfutterpflanzen in Form von Weidenröschenarten (v.a. <i>Epilobium hirsutum</i>), für die Raupen des Großen Feuerfalters (<i>Lycaena dispar</i>) stehen keine „nichtsauer“ Ampferarten wie der Stumpfblättrigen Ampfer zur Verfügung.</p> <p>2. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.</p> <p>3. Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p>

6. FAZIT

Bezüglich der europarechtlich und national streng geschützten Artengruppen könnten ausschließlich die Vögel vom Vorhaben betroffen sein.



Zwar wurde 2022 kein Brutvorkommen im Plangebiet nachgewiesen, doch kann dies für die Zukunft für den Schuppen (vgl. Abb. 2, 18) nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der Erfüllung von Verbotstatbeständen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist der Zeitpunkt der Abbrucharbeit entsprechend der Rodungsfrist von Gehölzen zu legen.

Unter Beachtung der Brutperiode im Sinne von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG beim Abbruch der Gebäude können Tierverluste bzw. Tötungen fluchtunfähiger Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) von Vögeln vermieden werden.